

www.bundestag.de

DEUTSCHER BUNDESTAG

Parlamentsdeutsch

Erläuterungen zu parlamentarischen Begriffen

Inhalt

I. Verfassungsstaatliche Grundlagen



II. Blick in den Bundestag



Inhalt

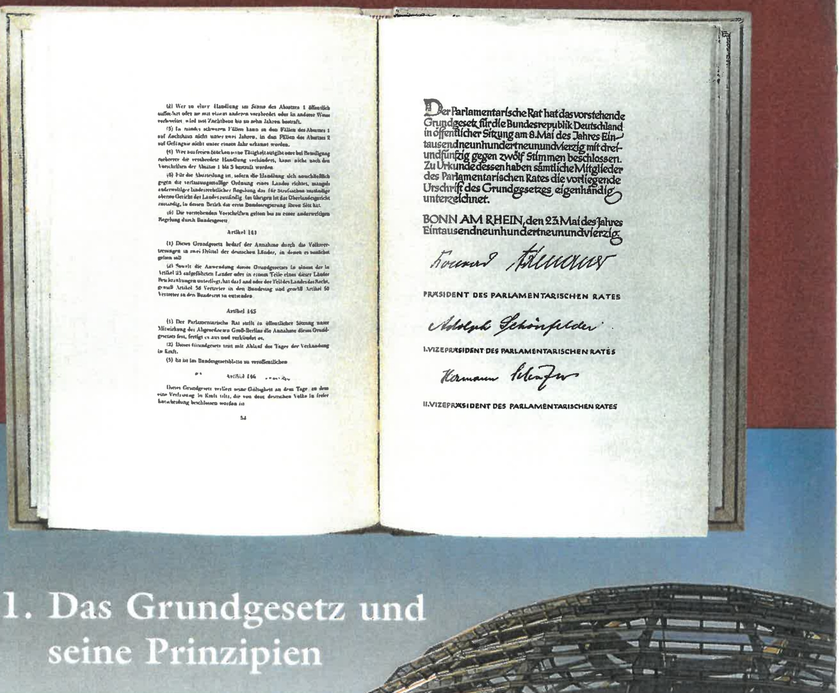
I. Verfassungsstaatliche Grundlagen



II. Blick in den Bundestag



I. Verfassungsstaatliche Grundlagen


Der Parlamentarische Rat hat das vorstehende Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in öffentlicher Sitzung am 8. Mai des Jahres Eintausendneunhundertneunundvierzig mit dreiundfünfzig gegen zwölf Stimmen beschlossen. Zu Urkunde dessen haben sämtliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates die vorliegende Urschrift des Grundgesetzes eigenhändig unterzeichnet.

BONN AM RHEIN, den 23. Mai des Jahres Eintausendneunhundertneunundvierzig.

PRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES

I. VIZEPRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES

II. VIZEPRÄSIDENT DES PARLAMENTARISCHEN RATES

1. Das Grundgesetz und seine Prinzipien

Grundgesetz
Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949 beschlossen und von den Alliierten genehmigt. Es setzt sich aus einer Präambel, den Grundrechten und einem organisatorischen Teil zusammen. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie des Bundesrates erforderlich. Es ist jedoch nach Artikel 79 Absatz 3 GG unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Artikel 20 beschreibt die Staatsprinzipien (siehe unter anderem Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat).

www.bundestag.de (Parlament)

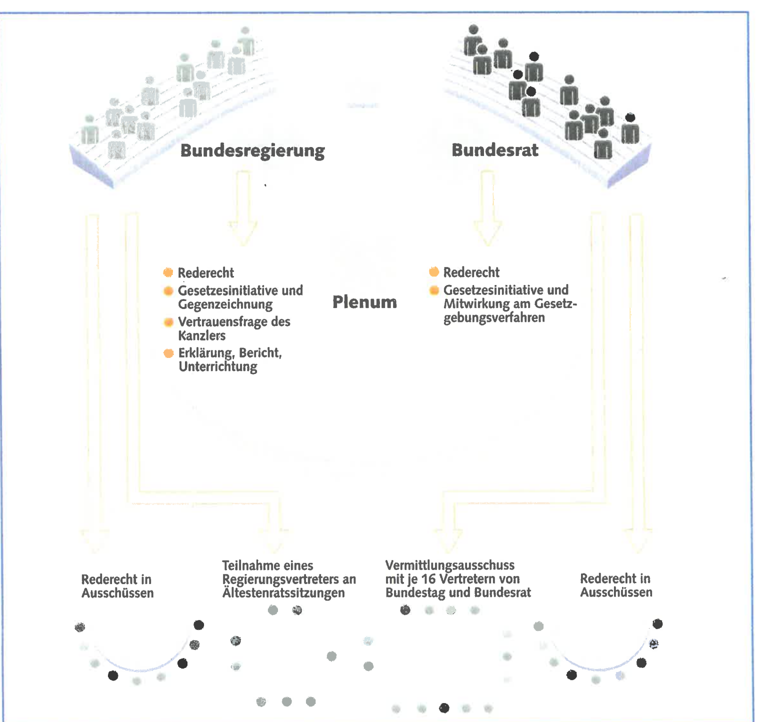
Grundrechte
Grundrechte sind dem Einzelnen zustehende, verfassungsmäßig verbürgte elementare Rechte. Sie gewähren in erster Linie Schutz gegenüber dem staatlichen Eingriff. Daneben strahlen die Grundrechte auf das gesamte Recht aus. Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann jedermann Verfassungsbeschwerde erheben (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 a GG).

Demokratie
Nach Artikel 20 Absatz 1 GG ist die Bundesrepublik eine Demokratie. Dies ist eine Staatsform, in der das Volk Träger der Herrschaftsgewalt ist. Kennzeichen der Demokratie sind unter anderem Gleichheit, Mehrheitsherrschaft, Herrschaftslimitierung und -kontrolle sowie das Mehrparteiensystem und freie, gleiche und geheime Wahlen. Die Möglichkeit eines politischen Machtwechsels ist weiteres wesentliches Merkmal. Die Bundesrepublik ist eine repräsentative Demokratie, in der das Volk durch gewählte Volksvertreter „herrscht". Diese bilden die Volksvertretung (in Deutschland der Bundestag), die das einzige demokratisch gewählte Verfassungsorgan ist. Sie erlässt die Gesetze stellvertretend für das Volk.

Republik
Die Republik (von lateinisch „res publica": die öffentliche Sache) ist eine Staatsform, bei der ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt an der Spitze des Staates steht. Sie bildet damit den Gegensatz zur Monarchie. Der Begriff „Freistaat" war in Deutschland lange Zeit als Synonym für Republik gebräuchlich. Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen bezeichnen sich noch heute als Freistaat.

Föderaler Bundesstaat
Ein Bundesstaat ist die Vereinigung von Gliedstaaten (Länder) zu einem Gesamtstaat (Bund). Beiden kommt Staatsqualität zu. Das politische Prinzip des Bundesstaates ist der Föderalismus; dieser steht für das einheitliche Auftreten nach außen und die Verteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern im Inneren. Die Aufteilung der Bundesrepublik in Länder ist ein weiterer unabänderlicher Grundsatz und unterliegt somit der Bestandsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG. Es ist aber möglich, die Anzahl der Länder und ihre Grenzen zu verändern. Eine weitere föderalistische Gestaltungsmöglichkeit ist der Staatenbund. Darunter ist eine lockere Vereinigung selbstständiger Staaten zu verstehen, die Institutionen zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten einrichten. Dem Förderalismus steht der Zentralismus (zum Beispiel in Frankreich) gegenüber.

Rechtsstaat
Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wird aus dem Gebot der Gewaltenteilung und der Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz



Regierung und Bundesrat im Parlament.

hergeleitet. Alle staatlichen Maßnahmen sind durch unabhängige Gerichte überprüfbar. Rechtsstaatlichkeit bedeutet ferner Sicherung der Bürgerfreiheit und Gerechtigkeit.

Sozialstaat

Die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik wird in Artikel 20 Absatz 1 GG festgelegt. Der Sozialstaat ist darauf gerichtet, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten. Der Staat ist mitverantwortlich für den Ausgleich sozialer Unterschiede zwischen den Bürgern und verpflichtet, in sozialen Notlagen Hilfe zu leisten.

Gewaltenteilung

Seit der klassischen Gewaltenteilungslehre, die vor allem auf den englischen Philosophen John Locke (1632–1704) und den französischen Schriftsteller und Staatsphilosophen Charles de Montesquieu (1689–1755) zurückgeht, wird unter Gewaltenteilung die Aufteilung der staatlichen Gewalt in mehrere Gewalten verstanden, die sich gegenseitig kontrollieren und beschränken und die von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Herkömmlich wird dabei zwischen legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt unterschieden. Die Gewaltenteilung wird in den Artikeln 1 Absatz 3 und 20 Absatz 2 GG geregelt und gehört somit zu den unabänderlichen Prinzipien.

Legislative

Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie steht in der repräsentativen Demokratie mit Gewaltenteilung dem Parlament zu. Wichtigste Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt ist die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen im inhaltlichen und formellen Sinn und die Kontrolle der Exekutive.

Exekutive

Die Exekutive ist die vollziehende oder ausübende Gewalt. Sie umfasst die Regierung und die Verwaltung, der in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. Auch der vollziehenden Gewalt stehen mit dem Erlass von Rechtsverordnungen rechtssetzende Befugnisse zu. In der Bundesrepublik, die eine parlamentarische Demokratie ist, ist die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig.

Judikative

Neben gesetzgebender und ausübender Gewalt steht die rechtsprechende Gewalt. Sie ist Richtern anvertraut und wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch oberste Gerichtshöfe des Bundes und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof. Der Bund kann auch für andere Bereiche Bundesgerichte einführen, so für die Wehrstrafgerichtsbarkeit, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und für Disziplinarverfahren.

Baden-Württemberg



Bayern



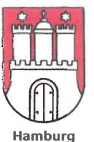
Berlin



Brandenburg



Bremen



Hamburg



Hessen



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Saarland



Sachsen



Sachsen-Anhalt



Schleswig-Holstein



Thüringen

2. Organe und am Verfassungsleben Beteiligte

Bundestag
Der Bundestag ist die Gesamtheit der gewählten Abgeordneten. Er setzte sich zu Beginn der 16. Legislaturperiode aus 299 direkt gewählten und der gleichen Anzahl über Landeslisten gewählter Abgeordneten zusammen. Hinzu kommen 16 Überhangmandate (insgesamt also 614 Mitglieder). Zentrale Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung. Darüber hinaus bestimmt er durch Wahlen die Besetzung anderer Verfassungsorgane, so zum Beispiel die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts und den Bundeskanzler.
www.bundestag.de

Bundesregierung
Die Bundesregierung ist die Spitze der Exekutive des Bundes und besteht aus der Bundeskanzlerin und den Bundesministern. Neben Bundestag und Bundesrat hat die Bundesregierung das Recht, Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen (Initiativrecht). Sie kann per Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Die Bundeskanzlerin bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich „selbstständig und unter eigener Verantwortung“. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Bundesregierung.
www.bundesregierung.de

Bundesrat
Bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes wirken die Länder durch den Bundesrat mit. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter bei Abstimmungen im Bundesrat abgegeben werden. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Bundesländer, jedes Land hat mindestens drei Stimmen (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern (Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern (Hessen) fünf und Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) haben sechs Stimmen. Der Bundesrat hat 69 Mitglieder.
www.bundesrat.de

Bundesverfassungsgericht
Das Bundesverfassungsgericht entscheidet unter anderem über die Auslegung des Grundgesetzes, über förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit der Verfassung sowie über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder und in Streitigkeiten zwischen Bundestag und Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten. Jedermann kann Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht richten. Die Richter werden auf zwölf Jahre gewählt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.
www.bundesverfassungsgericht.de

Bundespräsident
Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und Teil der Exekutive. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Er wird für die Dauer von fünf Jahren von der Bundesversammlung gewählt. Diese besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Dem Bundespräsidenten obliegt die Staatsrepräsentation, also die Vertretung des Staates nach außen, wobei ihm keine politischen Entscheidungsbefugnisse zustehen. Er fertigt die vom Bundestag beschlossenen Gesetze aus (das heißt, er beurkundet, dass Text und Gesetz inhaltlich übereinstimmen) und verkündet sie (darunter wird die amtliche Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt verstanden), schlägt dem Parlament den Bundeskanzler zur Wahl vor und ernennt auf dessen Vorschlag die Bundesminister. Seine Aufgaben sind weiterhin die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter, soweit dies nicht anderen Behörden vorbehalten ist.
www.bundespraesident.de

Bundeskanzlerin
Die Bundeskanzlerin leitet die Bundesregierung nach einer vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung. Sie wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt und anschließend von diesem ernannt. Auf Vorschlag der Bundeskanzlerin werden die Bundesminister ernannt und entlassen (Artikel 65 GG). Der Bundeskanzlerin unterstehen unmittelbar das Bundeskanzleramt, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Beauftragte für die Nachrichtendienste.
www.bundeskanzlerin.bundesregierung.de



Kanzleramt.

Bundesversammlung
Die Bundesversammlung wählt den Bundespräsidenten. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden. An der letzten Bundesversammlung (2004) nahmen 1.205 Mitglieder teil. Die Zahl der von den Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder hängt von den Bevölkerungszahlen der Länder ab.
www.bundestag.de (Parlament)

Die Bundespräsidenten


Theodor Heuss
1949–1959


Heinrich Lübke
1959–1969


Gustav W. Heinemann
1969–1974


Walter Scheel
1974–1979


Karl Carstens
1979–1984


Richard von Weizsäcker
1984–1994


Roman Herzog
1994–1999


Johannes Rau
1999–2004


Horst Köhler
seit 2004

Bundesrechnungshof
Nach Artikel 114 GG hat der Bundesfinanzminister dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Auskunft zu geben. Die Angaben werden durch den Bundesrechnungshof geprüft. Er ist der Bundesregierung gegenüber selbstständig und nur dem Gesetz unterworfen.
www.bundesrechnungshof.de

Parteien
Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und das Ziel der Teilnahme an Parlamentswahlen auf Landes- oder Bundesebene haben. Sie sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Gründung einer Partei ist in der Bundesrepublik frei, doch muss ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen. Durch das Parteienprivileg des Artikels 21 GG sind diese in ihrem Bestand und ihrer Tätigkeit geschützt und können nur durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.
www.cdu.de
www.csu.de
www.spd.de
www.fdp.de
www.sozialisten.de
www.gruene.de

Näheres zur staatlichen Parteienfinanzierung finden Sie unter:
www.bundestag.de/bic/finanz/index.html

II. Blick in den Bundestag

1. Abgeordnete und ihre Rechte

Abgeordnete
Abgeordnete des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Abgeordnete können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode nur durch Verzicht oder durch eine strafrechtliche Aberkennung verlieren, nicht aber durch ein Misstrauensvotum der Wähler oder durch Ausschluss aus einer Fraktion. Niemand darf daran gehindert werden, das Abgeordnetenamt zu übernehmen und auszuüben. Kündigungen aus diesem Grund sind unzulässig. Dem 16. Deutschen Bundestag gehörten bei seiner Konstituierung 614 Abgeordnete an.

Amtsausstattung
Die Abgeordneten erhalten eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung. Sie umfasst Geld und Sachleistungen. Zur Amtsausstattung gehören unter anderem am Sitz des Bundestages eingerichtete Büros, die freie Benutzung aller Verkehrsmittel inklusive Eisenbahn, Inlandsflüge und Dienstfahrzeuge. Außerdem können Abgeordnete auf die Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie die sonstigen Leistungen des Parlaments zurückgreifen.

Diäten
Die Abgeordneten erhalten für ihr Mandat eine zu versteuernde Entschädigung als Ausgleich für Verdienstausfälle durch die Ausübung ihres Mandats (so genannte Diäten, von französisch „diète“: die tagende Versammlung). Diäten gibt es in Deutschland seit 1906, während die Mitgliedschaft im Parlament zuvor ehrenamtlich war. Durch das Abgeordnetengesetz von 1977 wurde der in Artikel 48 GG festgehaltene „Anspruch auf angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ der Parlamentarier steuerpflichtig. Die Höhe der Diäten wird bisher auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung des Bundestagspräsidenten vom Bundestag beschlossen. Seit 2003 beträgt die Entschädigung monatlich 7.009 Euro.

Kostenpauschale
Abgeordnete bekommen als Ausgleich für die durch das Mandat



Plenarsaal.

entstandenen Aufwendungen eine steuerfreie Kostenpauschale, vergleichbar den Werbungskosten. Sie soll die Ausgaben für den Unterhalt eines Büros außerhalb des Sitzes des Bundestages (meist im Wahlkreis), Mehraufwendungen am Sitz des Parlaments und bei Inlandsreisen sowie die Kosten für Fahrten im Rahmen der Mandatsarbeit innerhalb der Bundesrepublik decken. Die Pauschale betrug zu Beginn der 16. Wahlperiode 3.647 Euro.

Immunität

Ein Abgeordneter darf nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen und verhaftet werden, es sei denn, er wird bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Auch bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn ist die Genehmigung des Bundestages erforderlich. Strafverfahren sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen. Zweck der Immunität ist der Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages. Sie ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament begrenzt.

Indemnität

Indemnität bedeutet, dass ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies gilt jedoch nicht für verleumderische Beleidigungen.

Fraktionen

Mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen, können eine Fraktion bilden (Der 16. Bundestag hatte zu Beginn 614 Mitglieder, fünf Prozent davon sind 31). Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von dieser Regelung zusammen, so werden sie nur dann als Fraktion anerkannt, wenn der Bundestag zugestimmt hat. Die Besetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitze richtet sich nach der Stärke der einzelnen Fraktionen. Im 16. Bundestag gibt es fünf Fraktionen: CDU/CSU (226 Sitze), SPD (222 Sitze), FDP (61 Sitze), Die Linke. (53 Sitze), Bündnis 90/Die Grünen (51 Sitze). Ein Abgeordneter ist fraktionslos.

www.cducsu.de
www.spdfrak.de
www.fdp-fraktion.de
www.linksfraktion.de
www.gruene-fraktion.de 











Fraktionslos

Einzelne Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sind fraktionslos. Ihre Rechte sind gegenüber denen der Fraktionen begrenzt. Sie können aber Geschäftsordnungsanträge stellen und Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung richten. Andererseits dürfen sie keine Gesetzesinitiativen einbringen oder Kleine und Große Anfragen bei der Bundesregierung einreichen, es sei denn zusammen mit insgesamt fünf Prozent der Abgeordneten. Allerdings können auch einzelne Abgeordnete in der zweiten Lesung eines Gesetzes Änderungsanträge stellen. In den Ausschüssen können fraktionslose Abgeordnete als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht tätig werden, sich aber nicht an Abstimmungen beteiligen, da ihnen dies ein überproportionales Gewicht geben würde. Auch das Rederecht im Plenum ist zeitlich begrenzt.

Gruppen

Bundestagsmitglieder können sich zu Gruppen zusammenschließen. Sie haben weniger Mitglieder als eine Fraktion und nicht so weit gehende Rechte. Zudem müssen sie mit weniger Finanzmitteln auskommen. Im 13. Deutschen Bundestag bildete die PDS mit 30 Sitzen eine Gruppe.

Geschäftsordnung

Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten des parlamentarischen Verfahrens regelt. Sie steht im Rang unterhalb der Verfassung und der Bundesgesetze.

www.bundestag.de
(Parlament) 

2. Organe und Gremien des Bundestages

Plenum
Das Plenum, die Gesamtheit aller Abgeordneten, verhandelt öffentlich in Sitzungen. Während der Plenarsitzungen werden alle Vorlagen behandelt sowie Wahlen durchgeführt. Termin und Tagesordnung jeder Sitzung werden im Ältestenrat vereinbart sowie der Bundesregierung und dem Bundesrat mitgeteilt. Die Sitzungen werden vom Bundestagspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung entschieden.

Präsidium
Der Präsident und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das Bundestagspräsidium. Es wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Präsidiumsmitglieder können nicht durch Bundestagsbeschluss abberufen werden. Das Präsidium tritt regelmäßig in jeder Sitzungswoche des Bundestages zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Es wirkt unter anderem an Personalangelegenheiten der höheren Beamten der Bundestagsverwaltung und beim Abschluss wichtiger Verträge mit. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit werden im Präsidium beraten. In der 16. Wahlperiode wurde Norbert Lammert (CDU/CSU) zum Bundestagspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Wolfgang Thierse (SPD), Gerda Hasselfeldt (CDU/CSU), Susanne Kastner (SPD), Hermann Otto Solms (FDP) und Katrin Göring-Eckardt (Bündnis 90/Die Grünen). Die Fraktion Die Linke. ist zu Beginn der Wahlperiode nicht im Präsidium vertreten, nachdem ihr Kandidat Lothar Bisky in vier Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit erreichte.

www.bundestag.de
(Parlament)

Bundestagspräsident
Der Bundestagspräsident steht dem Bundestag vor, wahrt die Rechte des Parlaments, vertritt es nach außen und steht an der Spitze der Bundestagsverwaltung. Er wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt und leitet die Plenarsitzungen. Verletzt ein Abgeordneter die parlamentarische Ordnung, so kann der Präsident eine Rüge oder einen Ordnungsruf erteilen, das Wort entziehen oder den Abgeordneten für bis zu 30 Sitzungstage von den Verhandlungen ausschließen. Ist der Bundestagspräsident verhindert, wird er von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion vertreten. In der 16. Wahlperiode wurde Norbert Lammert (CDU/CSU) zum Bundestagspräsidenten gewählt.

www.bundestag.de
(Parlament)

Schriftführer
Die Schriftführer werden zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Zwei von ihnen – einer aus einer Mehrheitsfraktion und einer aus einer Oppositionsfraktion – bilden zusammen mit dem amtierenden Präsidenten im Plenum den Sitzungsvorstand. Sie werden nach jeweils zwei Stunden Dienst abgelöst. Die Schriftführer führen unter anderem die Rednerliste, sammeln die Stimmzettel ein und zählen sie.

www.bundestag.de
(Parlament/Plenum)

Ältestenrat
Der Ältestenrat besteht aus dem Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern und 23 weiteren von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern. An seinen Sitzungen nehmen außerdem zwei Vertreter der Bundesregierung teil. Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und beschließt über innere Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Der Ältestenrat legt für eine längere Zeit im Voraus die Termine der Plenarwochen sowie kurzfristig die Tagesordnungen fest. Er kann in diesen Angelegenheiten jedoch nur Vereinbarungen treffen und keine Beschlüsse mit Mehrheit fassen.

www.bundestag.de
(Parlament)

Ausschüsse
Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Bundestag Ausschüsse ein. In der 16. Legislaturperiode gibt es 22 ständige Ausschüsse. Die meisten Mitglieder hat mit 41 Abgeordneten der Haushaltsausschuss. Die kleinsten Ausschüsse haben 13 Mitglieder, wie beispielsweise der Geschäftsordnungsausschuss. Ihr Zuständigkeitsbereich entspricht in der Regel dem der Fachministerien. Ausnahmen sind beispielsweise: Ausschüsse für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, für Petitionen, für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, für Tourismus und für Sport. Die Ausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich. Die Verfassung schreibt die Einsetzung eines Ausschusses für Verteidigung, eines Auswärtigen Ausschusses, eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union und eines Petitionsausschusses vor.

www.bundestag.de
(Parlament)

Unterausschüsse
Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen. Diese werden entweder zur Beratung eines bestimmten Gesetzentwurfes oder eines besonderen Problems eingesetzt. Sie können auch für bestimmte Teilgebiete während der gesamten Wahlperiode eingerichtet werden.

www.bundestag.de
(Parlament)

Sonderausschüsse
Der Bundestag kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten vorübergehend Sonderausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl er festlegt. In der 14. Legislaturperiode wurde zum Beispiel ein

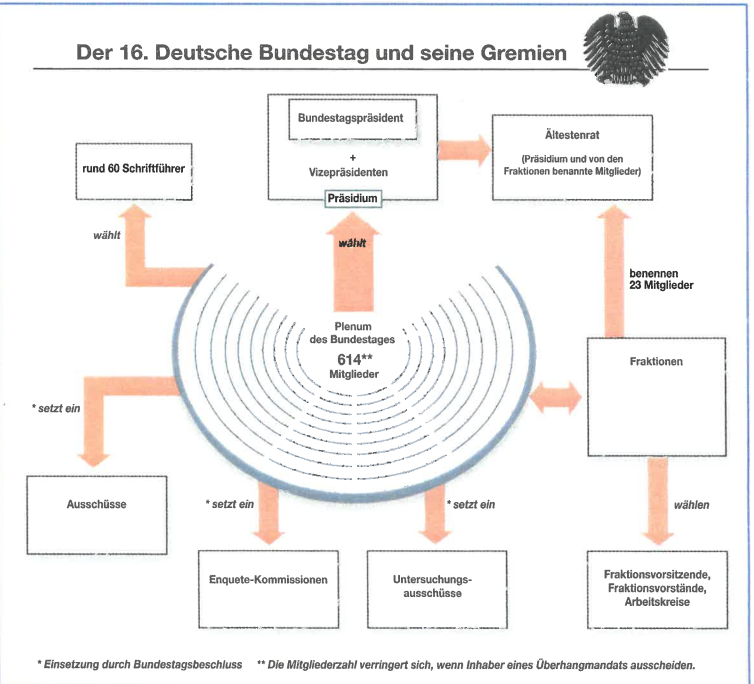
Sonderausschuss einberufen, um eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs zu definieren.
www.bundestag.de
(Parlament)

Enquete-Kommission
Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden im Einvernehmen der Bundestagsfraktionen benannt. Enquete-Kommissionen bestehen aus Abgeordneten und externen Sachverständigen. Sie legen dem Bundestag Berichte und Empfehlungen bis zum Ende der Wahlperiode vor. Auf deren Grundlage kann der nächste Bundestag darüber entscheiden, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzt.
www.bundestag.de
(Parlament)

Parlamentarischer Beirat
Mit der Einrichtung des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung übernimmt der Bundestag eine aktivere Rolle in der Nachhaltigkeitsdebatte und vervollständigt das in den vergangenen Jahren entstandene Netz aus Regierungsgremien, Kommunen, Unternehmen und Ehrenamtlichen. Das neue parlamentarische Gremium soll eigene Impulse geben und die Parlamentarier noch stärker für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie gewinnen. Der Beirat kann sich an der Beratung von Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen gutachtlich beteiligen und verlangen, dass ein Mitglied der Bundesregierung an seinen Beratungen teilnimmt. Er kann sich Beratungsschwerpunkte setzen und dem federführenden Bundestagsausschuss in Berichten und Empfehlungen vorlegen. Mindestens alle zwei Jahre legt er dem Bundestag einen Bericht vor.
www.bundestag.de
(Parlament)

Gemeinsamer Ausschuss
Der Gemeinsame Ausschuss von Bundesrat und Bundestag hat 48 Mitglieder. Er besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Der Gemeinsame Ausschuss stellt das Notparlament im Verteidigungsfall dar, wenn dem rechtzeitigen Zusammentreten des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Er entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
www.bundestag.de
(Parlament)

Wahlausschuss
Die Richterinnen und Richter jedes Senats des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden vom Wahlausschuss gewählt, der aus zwölf Abgeordneten besteht. Diese Abgeordneten werden nach den Regeln der Verhältniswahl in den Ausschuss gewählt. Zur Wahl einer Richterin oder eines Richters ist die Zweidrittelmehrheit des Wahlausschusses erforderlich.
www.bundestag.de
(Parlament)



Wahlprüfungsausschuss
Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verliert. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Entscheidung des Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet, der für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt ist. Der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch einen Berichterstatter. Über die zur Debatte stehende Angelegenheit kann mündlich verhandelt werden; diese Verhandlung ist öffentlich. Über ihr Ergebnis berät der Wahlprüfungsausschuss geheim. Der Beschluss dieses Gremiums ist schriftlich niederzulegen und als Antrag des Ausschusses dem Bundestag zuzuleiten. Die Vorlage muss spätestens drei Tage vor der Beratung an sämtliche Abgeordnete verteilt sein.
www.bundestag.de
(Parlament)

Richterwahlausschuss
Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und

das Bundessozialgericht. Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden.

Untersuchungsausschüsse

Nach Artikel 44 des Grundgesetzes kann und muss der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Dieser prüft hauptsächlich mögliche Missstände in Regierung und Verwaltung und mögliches Fehlverhalten von Politikern. Er kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und sonstige Ermittlungen durch Gerichte und Verwaltungsbehörden vornehmen lassen. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschuss in einem Bericht an das Plenum zusammen. Um eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte zu gewährleisten, hat der Verteidigungsausschuss jederzeit das Recht, sich als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.

www.bundestag.de
(Parlament)

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss ist ein Gremium, das zwischen Bundestag und Bundesrat fungiert. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern des Bundesrates und ebenso vielen des Bundestages, die entsprechend den Fraktionsstärken benannt sind. Seine Aufgabe liegt darin, einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat zu finden, wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze im Bundesrat keine Mehrheit finden. Weichen Beschlüsse des Vermittlungsausschusses von denen des Bundestages ab, ist eine erneute Beschlussfassung im Bundestag erforderlich. Neben dem Bundesrat können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, um eine Einigung herbeizuführen.

www.bundestag.de
(Parlament)

Wehrbeauftragter

Unabhängig vom allgemeinen Petitionsrecht hat jeder Soldat die Möglichkeit, sich etwa wegen möglicher Missstände innerhalb der Bundeswehr an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden. Der Wehrbeauftragte prüft auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses bestimmte Vorgänge. Er kann aber auch aus alleiniger Verantwortung heraus handeln. Er wird dann bei den entsprechenden Stellen aktiv, wenn ihm durch Eingaben von Soldaten oder durch Mitteilung von Bundestagsabgeordneten Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Bundeswehrangehörigen schließen lassen. Der Wehrbeauftragte berichtet dem Bundestag einmal im Jahr über das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle zum Schutz der Grundrechte der Soldaten.

www.bundestag.de
(Parlament)

3. Wahl zum Bundestag

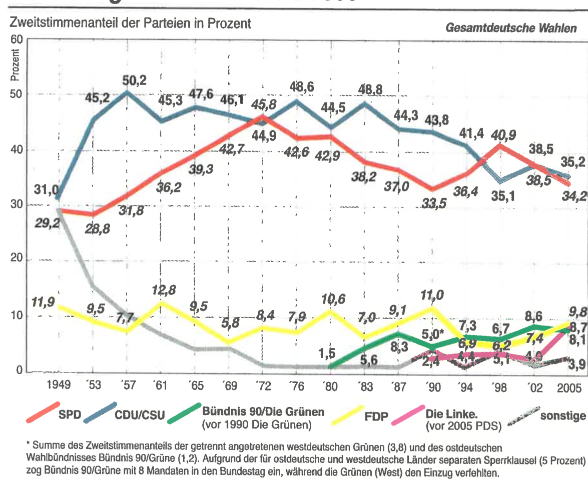
Bundestagswahl

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt, heißt es in Artikel 20 Absatz 2 GG. Dieser Grundsatz gilt für alle nach Bundes- und Landesverfassungen zu wählenden Parlamente. Nach Artikel 38 GG werden die Abgeordneten des Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl" von denjenigen gewählt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer volljährig ist, das heißt, mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann jeder Deutsche an der Wahl des Bundestages teilnehmen und auch selbst ins Parlament gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht). Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt (Artikel 39 GG).

www.bundestag.de
www.bundeswahlleiter.de

Wahlperiode

Die Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der Bundestagswahl zusammenkommen muss. Der 16. Deutsche Bundestag war am 18. September 2005 gewählt worden und ist am 18. Oktober 2005 erstmalig zusammengetreten. Damit endete die 15. Wahlperiode. Neuwahlen finden frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt (Art. 39 Abs. 1 GG). Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es, wenn der Bundestag aufgelöst wird. Dann muss innerhalb von 60 Tagen gewählt werden.



Wahltag

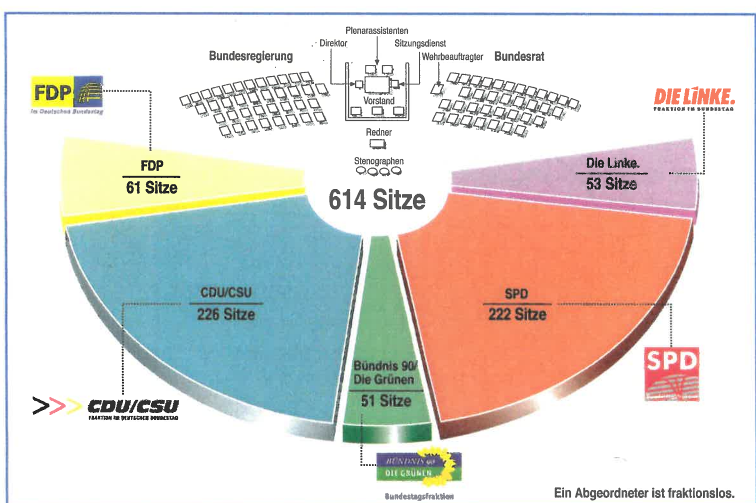
Nach dem Bundeswahlgesetz bestimmt der Bundespräsident den Tag der Bundestagswahl. Er folgt der Empfehlung der Bundesregierung. Nach üblicher Praxis legt die Regierung ihre Empfehlung fest, nachdem sie sich mit den Bundesländern, dem Bundestag und den einzelnen Fraktionen abgesprochen hat. Der Wahltag muss in einem Zeitraum gefunden werden, der frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode liegt.

Wahlrecht

Der Bundestag wird in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht gewählt. Nach dem Mehrheitswahlrecht ist gewählt, wer die meisten Erststimmen im Wahlkreis erhält. Nach dem Verhältniswahlrecht werden die Sitze nach dem Anteil der Stimmen vergeben, die auf die Landeslisten der kandidierenden Parteien entfallen (Zweitstimme). Das Wahlrecht der Bundesrepublik kombiniert beide Verfahren derart, dass die Hälfte der Abgeordneten aus direkter Wahl in ihren Wahlkreisen und die andere Hälfte nach dem Verhältniswahlrecht in den Bundestag einzieht. Das Bundesgebiet ist in 299 Wahlkreise aufgeteilt. Die abgegebenen Zweitstimmen sind maßgeblich für die Zusammensetzung des Bundestages. Berücksichtigt werden dabei nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (so genannte Fünf-Prozent-Klausel) oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. Nur Mitglieder der betreffenden Parteien können sich an der Aufstellung der Wahlkreisbewerber und der Landeslisten beteiligen.

Landeslisten

Parteien können sich um Sitze im Bundestag bewerben, wenn sie Kandidaten auf Landeslisten in bestimmter Reihenfolge festlegen. Die Festlegung erfolgt in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Bundestages etwa wegen Verzicht auf das Mandat oder durch Tod aus, so rückt von der Landesliste der Partei, für die es in den Bundestag gewählt wurde, die nächste noch nicht berücksichtigte Person nach. Das gilt für die direkt wie für die über die Landesliste gewählten Abgeordneten.



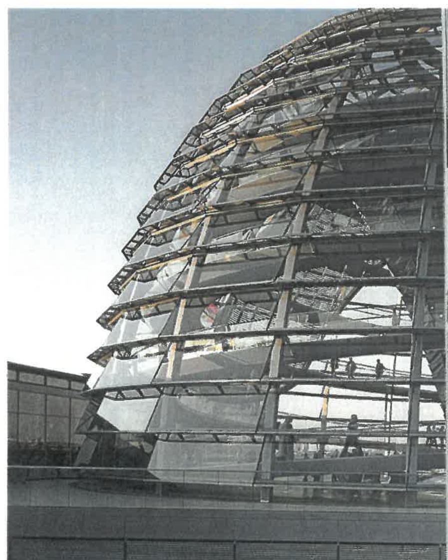
Sitzverteilung 16. Deutscher Bundestag (Februar 2006).

Wahlkreisbewerber

Wahlkreisbewerber sind diejenigen, die sich direkt zur Wahl stellen. Als Bewerber einer Partei kommt nur in Frage, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer anderen dafür bestimmten Versammlung in geheimer Wahl gewählt worden ist. Für eine Kandidatur im Wahlkreis ist keine Parteizugehörigkeit erforderlich.

Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze im Bundestag entspricht dem Anteil der auf die Parteien abgegebenen Zweitstimmen. Zur Berechnung der Sitzverteilung entschied sich der Bundestag für ein von dem englischen Verfassungsrichter Thomas Hare und dem deutschen Mathematiker Horst Niemeyer entwickeltes Modell (siehe „Das Hare/Niemeyer-Verfahren"). Danach werden die 598 zu vergebenden Sitze im Bundestag mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Dabei erhält jede Partei so viele Sitze,



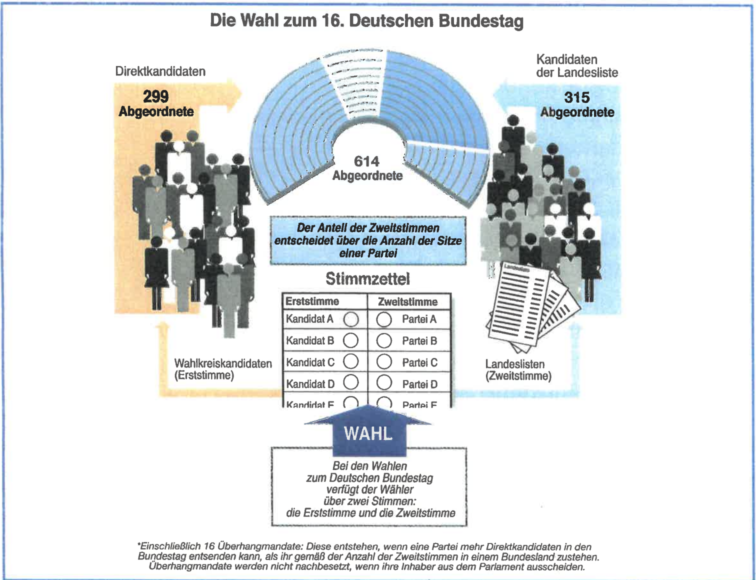
Kuppel des Reichstagsgebäudes.

wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Reste, die sich bei der Berechnung ergeben, aufgeteilt. In einem weiteren Zählgang werden die direkt gewählten Abgeordneten von der für jedes Land ermittelten Gesamtzahl abgezogen.

www.bundestag.de
(Parlament) 

Überhangmandate

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Im 16. Deutschen Bundestag gibt es zu Beginn 16 Überhangmandate, neun für die SPD und sieben für die CDU/CSU. Überhangmandate werden nicht nachbesetzt, wenn der Inhaber dieses Mandats aus dem Parlament ausscheidet.



Das Verfahren Hare/Niemeyer

Bei dem ab 1985 bei Bundestagswahlen angewandten Auszählverfahren nach Hare/Niemeyer (siehe „Sitzverteilung") werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Nun erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten „Reste", die sich bei der Berechnung ergeben, verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen („Resten") entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Nach der so ermittelten Anzahl der Sitze für die einzelnen Listenverbindungen sind diese jeweils parteiintern auf die einzelnen Landeslisten aufzuteilen, was nach dem gleichen Rechenverfahren erfolgt. Für die Verteilung der Sitze auf die Parteien bei der Bundestagswahl 2005 ergibt sich folgende Berechnung: Die kleineren Parteien schneiden bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer günstiger ab, zumal dann, wenn eine Reststimmenverwertung erfolgt. Bei einer solchen Reststimmenverwertung schlägt der Restquotient zu Buche, wenn er noch relativ hoch ist (über 0,5 Prozent).

Tabelle 1.

Partei	Sitze insg.	Zweit-stimmen n. Parteien	Zweit-stimmen insg.	Ganz-zahliger Anteil, „Reste"	Sitze n. d. größten Rest	Sitze insg.
SPD		16.194.665		213, 170352		213
CDU		13.136.740		172, 918890	+1	173
CSU	598 ×	3.494.309	: 45.430.378 =	45, 995584	+1	46
B'90/ GRÜNE		3.838.326		50, 523880	+1	51
FDP		4.648.144		61, 183513		61
DIE LINKE		4.118.194		54, 207782		54
		45.430.378		595	+ 3	598

Das d'Hondt'sche Verfahren

Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag wurde von 1949 bis 1985 das d'Hondt'sche Auszählverfahren angewandt. Es geht auf den belgischen Mathematiker Victor d'Hondt zurück und zählt zu den so genannten Höchstzahlverfahren. Solche Verfahren sehen vor, dass die von den Parteien erreichten Stimmen im Wahlkreis durch fortlaufende Zahlenreihen dividiert werden. Nach der Größe der entstehenden Quotienten werden die Mandate vergeben. Das folgende Zahlenbeispiel mag das Verfahren kurz erläutern:

In einem Wahlkreis sind zehn Abgeordnete zu wählen. Von 10.000 Stimmen entfallen auf die Partei A 4.160, auf die Partei B 3.380, auf die Partei C 2.460 Stimmen. Teilt man die Zahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei und so weiter, entsteht die Reihe in Tabelle 2.

Die höchsten Quotienten werden für die Verrechnung der Mandate berücksichtigt, so dass die Partei A das 1., 4., 6. und 9. Mandat und so weiter erhält. Die Divisorenreihe des d'Hondt'schen Auszählverfahrens begünstigt die großen Parteien leicht. Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Mai 1985 wurde das d'Hondt'sche Auszählverfahren durch das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt.

Tabelle 2.

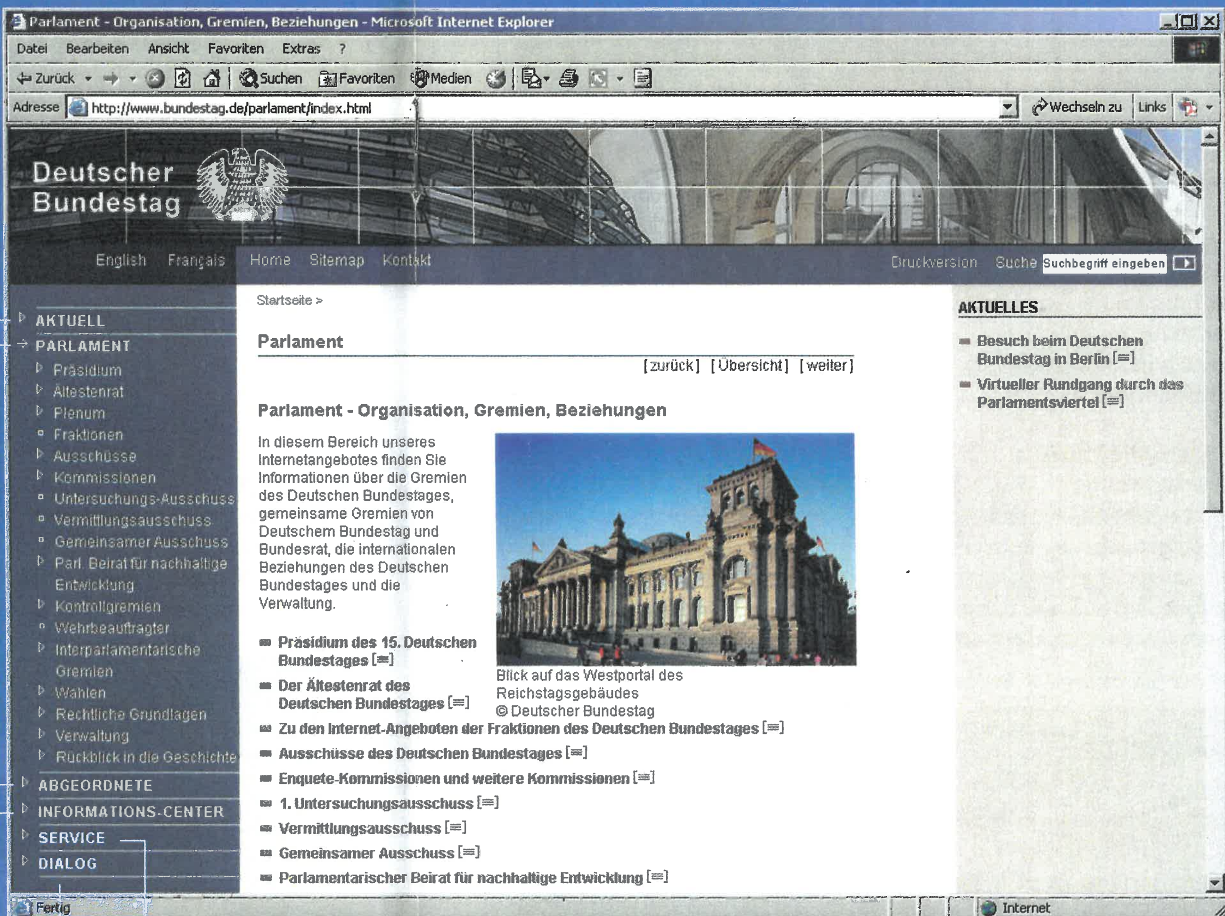
	Partei A	Partei B	Partei C
: 1	4.160 (1)	3.380 (2)	2.460 (3)
: 2	2.080 (4)	1.690 (5)	1.230 (7)
: 3	1.386 (6)	1.126 (8)	820
: 4	1.040 (9)	845	615
: 5	832	676	492



Reichstagsgebäude.

www.bundestag.de

Der Bundestag im Internet



Aktuell
In dieser Rubrik informiert der Bundestag regelmäßig über aktuelle Themen und über Veranstaltungen des Parlaments. Hier finden Sie Pressemitteilungen und den Pressedienst „heute im bundestag".

Parlament
In diesem Bereich finden Sie Informationen über die Gremien des Bundestages, gemeinsame Gremien von Bundestag und Bundesrat sowie über internationale Beziehungen des Parlaments.

Abgeordnete
In dieser Rubrik finden Sie Informationen über die Bundestagsabgeordneten, Links auf ihre Internetseiten, eine Übersicht ihrer Wahlkreise und vieles mehr.

Informations-Center
Das Informations-Center bietet Zugriff auf die Datenbanken des Bundestages. Hier finden Sie die aufbereiteten Parlamentsdokumentationen (Sach- und Sprechregister), Drucksachen, die Stenographischen Protokolle und den Stand der Gesetzgebung.

Service
Broschüren und CDs mit Informationen über die Arbeit des Parlaments können hier bestellt werden. Außerdem informiert der Bundestag über Besuchszeiten und Veranstaltungen. Der Bundestag überträgt in Sitzungswochen zudem die Debatten aus dem Plenum inklusive Videotext live im Parlamentsfernsehen und im Internet.

Dialog
In dieser Rubrik können Sie interaktiv am parlamentarischen Geschehen teilnehmen. In moderierten Diskussionsforen können Sie Ihre Meinung zu ausgewählten Themen mit anderen Teilnehmern austauschen. Elektronische Newsletter halten Sie auf dem Laufenden. Zudem gibt es Angebote für Jugendliche und Schulen sowie Informationen über den Wehrbeauftragten, Praktika und Austauschprogramme.

Besuchen Sie auch www.blickpunkt-bundestag.de und www.das-parlament.de

4. Gesetzgebung

Gesetzgebung

Gesetzgebung ist im Rechtsstaat das wichtigste Mittel politischer Steuerung. Sie führt zu Entscheidungen über öffentliche Probleme, die geregelt werden müssen. Zu unterscheiden sind Bundes- und Landesgesetze. Die Gesetzgebung ist den Ländern vorbehalten, soweit das Grundgesetz sie nicht auf den Bund übertragen hat.
www.bundestag.de (Informations-Center) 

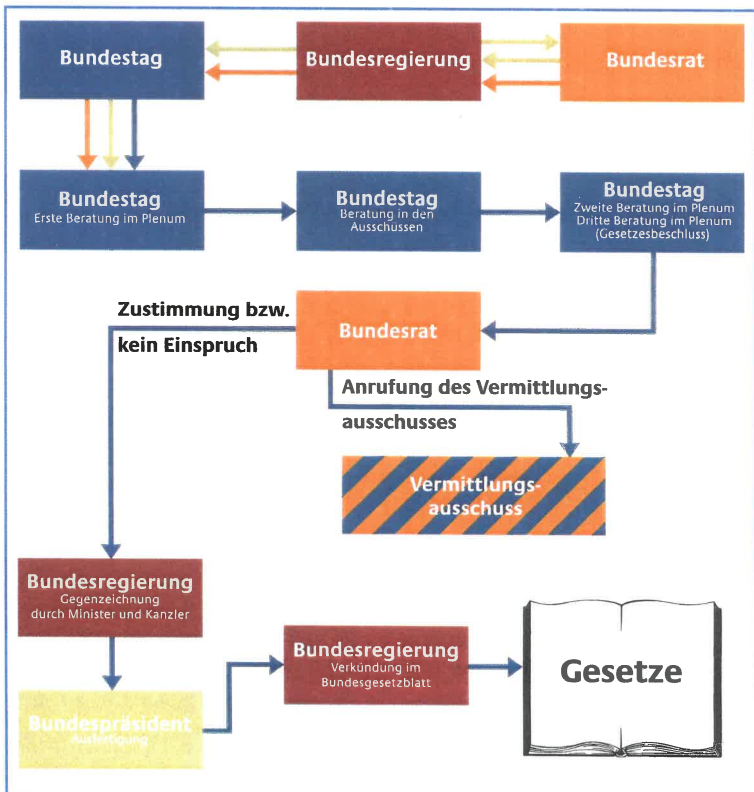
– Ausschließliche Gesetzgebung

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind. In folgenden Bereichen liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz beim Bund: bei allen auswärtigen Angelegenheiten wie Staatsangehörigkeit, Währungsfragen und Geldfragen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, außerdem bei der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

– Konkurrierende Gesetzgebung

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. In diesen Bereichen hat der Bund das Recht zur Gesetzgebung, soweit es um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit geht. Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind unter anderem das bürgerliche Recht, das Strafrecht und der Strafvollzug, der Straßenverkehr, das Vereins- und Versammlungsrecht, das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht von Ausländern und die Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.


Vermittlungsausschusssaal im Bundesratsgebäude.



Gesetzgebungsverfahren.

– Rahmengesetzgebung

Der Bund kann Rahmenvorschriften für bestimmte Bereiche erlassen. Er kann diese Bereiche nicht erschöpfend regeln, sondern steckt lediglich einen Rahmen ab, der Raum für regionale Unterschiede lässt und von den Ländern mit eigenen Vorschriften ausgefüllt wird. Bedeutsame Rahmengesetze sind zum Beispiel das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Hochschulrahmengesetz. Darüber hinaus kann der Bund den rechtlichen Rahmen für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland setzen.

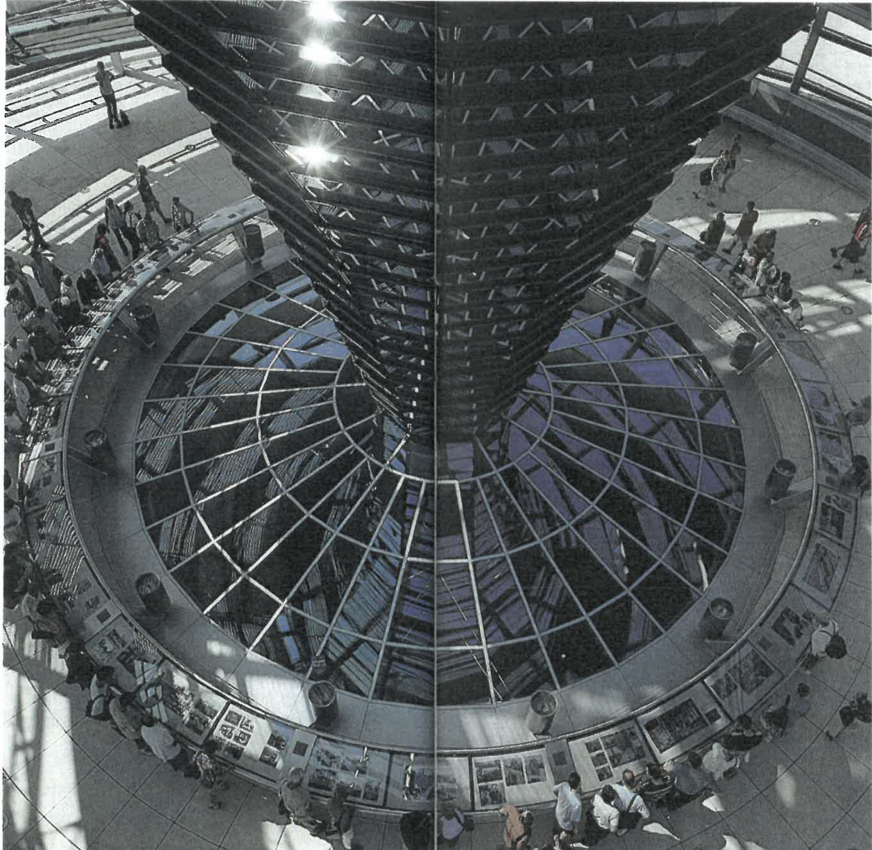
Gesetzentwurf

Gesetzentwürfe können durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Parlaments oder durch den Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden. Regierungsvorlagen werden zunächst dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat kann innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung nehmen. Vorlagen der Länderkammer sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Die Bundesregierung muss hierbei ihre Auffassung darlegen. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Parlaments müssen von mindestens so vielen Abgeordneten eingebracht werden, wie für eine Fraktion erforderlich sind. Nach Beschluss des Bundestages kann auch eine parlamentarische Gruppe Gesetzentwürfe einbringen. Die Entwürfe aus der Mitte des Parlaments können sofort im Parlament beraten werden.

Gesetzgebungsverfahren

Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Er kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss, der so genannte Vermittlungsausschuss, einberufen wird. Unterschieden wird zwischen Zustimmungs- und Einspruchsgesetzen. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann die Länderkammer gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Wird dieser mit der Mehrheit der Stimmen im Bundesrat beschlossen, so kann der Bundestag ihn mit Mehrheit zurückweisen. Stimmt der Bundesrat zu, fertigt der Bundespräsident nach Gegenzeichnung durch die Regierung das Gesetz aus. Danach wird es im Bundesgesetzblatt verkündet.

www.bundestag.de
(Informations-Center)



Innenansicht der Reichstagskuppel.

Gesetzesberatung

Gesetzentwürfe durchlaufen im Bundestag drei Beratungen (so genannte Lesungen), mit Ausnahme von Ratifizierungsgesetzen, für die nur zwei Lesungen vorgesehen sind.

– Erste Beratung

Eine Debatte findet statt, sofern der Ältestenrat eine Aussprache empfiehlt oder wenn sie von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten oder von einer Gruppe beantragt wird. Viele Gesetzentwürfe werden in erster Lesung ohne Beratung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

– Zweite Beratung

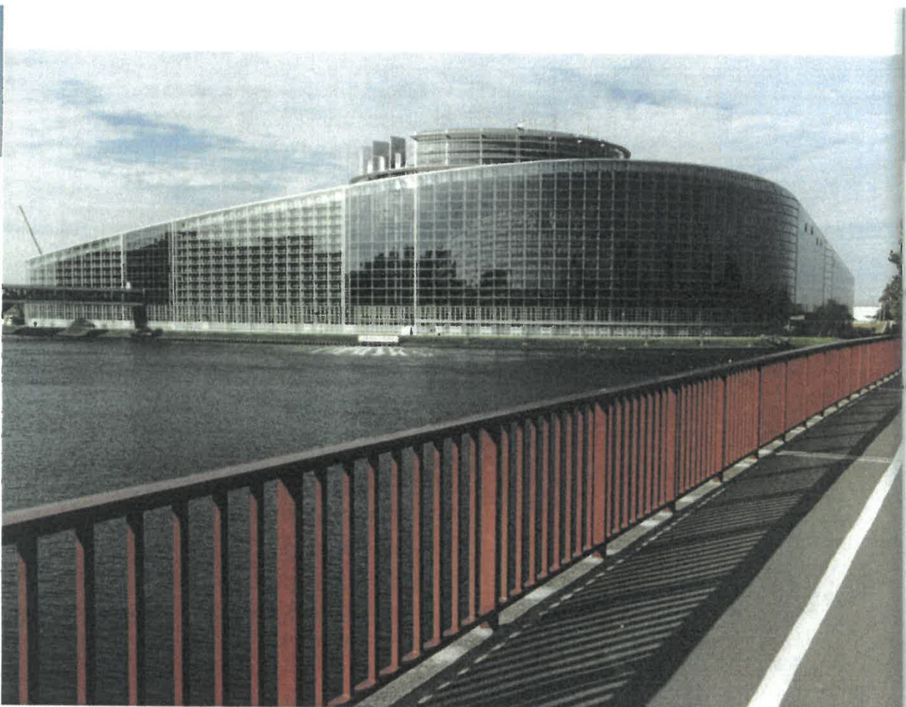
Nach der Beratung in den Fachausschüssen wird ein Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss vorgelegten Fassung vom Bundestag beraten. Jeder Abgeordnete kann in diesem Stadium der Beratungen Änderungsanträge stellen.

– Dritte Beratung

Ist der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung unverändert angenommen worden, folgt die dritte Beratung unmittelbar. Wenn Änderungen beschlossen wurden, steht die dritte Beratung am zweiten Tag nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen an, es sei denn, dass auf Antrag einer Fraktion oder von so vielen Abgeordneten, wie eine Fraktion bilden können, der Bundestag mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, die dritte Lesung der zweiten Lesung unmittelbar anzuschließen. In der dritten Lesung können Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen nur von einer Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages eingebracht werden. Sie dürfen nur auf diejenigen Bestimmungen bezogen sein, zu denen in zweiter Beratung die Änderungen beschlossen wurden.

– Schlussabstimmung

Nach Schluss der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Über Verträge mit auswärtigen Staaten findet keine besondere Schlussabstimmung statt.



Europäisches Parlament in Straßburg.

Artikelgesetz

Artikelgesetz nennt man ein Gesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielrichtung, ändert. So wurden zum Beispiel mit dem Mietenüberleitungsgesetz für Ostdeutschland zum sozialverträglichen Übergang in die Vergleichsmiete das Miethöhegesetz, das Wirtschaftsstrafgesetz, das Schuldrechtanpassungsgesetz und das Wohngeldsondergesetz sowie die Erste und Zweite Grundmietenverordnung und die Betriebskosten-Umlageverordnung geändert. Innerhalb des Gesetzes sind diese unterschiedlichen Bereiche durch Artikel voneinander abgehoben.

Ratifizierung

Für von der Bundesregierung ausgehandelte völkerrechtliche Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, ist die Zustimmung bzw. Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich. Der Bundespräsident schließt namens des Bundes die Verträge. Im Bundestag wird die Ratifizierung in zwei Lesungen vorgenommen.

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung können per Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. In diesem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung und somit der zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Das Besondere an der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist, dass mit ihr die Gewaltenteilung durchbrochen wird. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Rechtsverordnungen auf Grund von zustimmungspflichtigen Bundesgesetzen und bei Rechtsverordnungen, die von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, erforderlich. Der Bundestag ist nur in Ausnahmefällen mit der Beratung von Verordnungen befasst.

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften sind Regelungen, die innerhalb der Organisation der öffentlichen Verwaltung von übergeordneten Behörden oder von Vorgesetzten an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete ergehen. Sie dienen dazu, die Tätigkeit der Verwaltung näher zu bestimmen und einheitlich zu gestalten. Von großer Bedeutung sind etwa die für die Praxis der Finanzbehörden maßgeblichen Steuerrichtlinien oder die Vergaberichtlinien für die Gewährung von Subventionen. Verwaltungsvorschriften können einerseits Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Behörden ordnen. Sie können aber auch die Anwendung der oft nur allgemein gehaltenen Gesetze durch Auslegungs- oder Ermessensvorschriften konkretisieren. Anders als für Rechtsverordnungen ist für den Erlass von Verwaltungsvorschriften keine gesetzliche Grundlage erforderlich.

EG-Richtlinien

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften erlässt auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen europäischen Marktes auswirken. Das Europäische Parlament (EP) wirkt in unterschiedlich starker Weise bei dem Beschluss mit. Die Beteiligungsformen reichen von einer bloßen Anhörungspflicht bis hin zu Mitentscheidungsmöglichkeiten, und in bestimmten Fällen ist sogar die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Zu den Richtlinien werden unter Umständen auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen gehört. Die Richtlinien werden anschließend den gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werden, verbindlich. Die innerstaatlichen Stellen können Form und Mittel wählen, mit denen sie die Richtlinien umsetzen.

EG-Verordnungen

EG-Verordnungen haben allgemeine Geltung. Sie sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die EG-Verordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu einem festgelegten Zeitpunkt oder am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5. Weitere parlamentarische Initiativen

Anträge
Die Abgeordneten können auf Gesetzgebung und Politik des Bundes vor allem durch Anträge einwirken. Mit ihnen wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Parlament über bestimmte Ereignisse oder Politikbereiche zu berichten oder einen Gesetzentwurf zur Regelung bestimmter Dinge vorzulegen. Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden.



Bundestagsadler.

Entschließungsantrag
In Entschließungen wird die Auffassung des Bundestages zu politischen Fragen zum Ausdruck gebracht und/oder die Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten aufgefordert. Entschließungen sind rechtlich nicht verbindlich, sondern allenfalls von politischer Bedeutung. Ein Entschließungsantrag muss sich immer auf eine bereits vorliegende Initiative wie etwa einen Gesetzentwurf oder eine Rechtsverordnung, eine Unterrichtung, eine Regierungserklärung, eine Große Anfrage oder Entschließungen des Europäischen Parlaments oder Vorlagen der Europäischen Union beziehen. Entschließungsanträge können an einen Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Über Entschließungsanträge kann der Bundestag erst abstimmen, wenn über die zu Grunde liegende Vorlage durch Schlussabstimmung entschieden ist.

Änderungsanträge
Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen, durch die die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Formulierungen geändert werden sollen, können zur zweiten Beratung von jedem Abgeordneten eingebracht werden. Änderungen in der dritten Beratung müssen von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden.

Unterrichtung
Bei einer Unterrichtung durch die Bundesregierung handelt es sich um einen schriftlichen Bericht, der entweder auf Verlangen des Bundestages oder auf Eigeninitiative der Bundesregierung dem Parlament vorgelegt wird.

6. Kontrollrechte des Bundestages

Aktuelle Stunde
Über eine bestimmte Frage von allgemeinem Interesse kann eine Aktuelle Stunde von einer Fraktion beantragt werden. Eine Aktuelle Stunde findet auch statt, wenn eine Fraktion oder so viele Abgeordnete, wie eine Fraktion bilden können, eine Aussprache über die Antworten der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage wünschen. Die Aussprache muss unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden. Aktuelle Stunden finden auch statt, wenn sie im Ältestenrat vereinbart wurden. Die Abgeordnetenbeiträge dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern und insgesamt sechzig Minuten nicht überschreiten. Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt, so dass Aktuelle Stunden oft länger als eine Stunde dauern. Überschreiten Bundesregierung oder Bundesrat ihre Redezeit um mehr als dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um diese Zeit. Wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates länger als zehn Minuten redet, kann darüber auf Verlangen einer Fraktion eine Aussprache eröffnet werden.



Fragestunde.

Fragestunde
Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunde einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Der Fragesteller und andere Abgeordnete können bei der münd-



Vertrauensfrage.

lichen Beantwortung durch die Bundesregierung Zusatzfragen stellen. Die Fragestunden können pro Sitzungswoche eine Gesamtdauer von drei Stunden erreichen. Fragen der Abgeordneten können von der Regierung schriftlich beantwortet werden. Das geschieht dann, wenn die Fragesteller in der Fragestunde nicht anwesend sein können.

Schriftliche Fragen

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen sollen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche gesammelt in einer Drucksache veröffentlicht.

Kleine Anfrage

So viele Abgeordnete, wie eine Fraktion bilden können, haben das Recht, schriftlich von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte durch eine Kleine Anfrage zu verlangen. Kleine Anfragen werden schriftlich beantwortet und im Bundestag nicht beraten.

Große Anfrage

Fraktionen beziehungsweise so viele Abgeordnete, wie eine Fraktion bilden können, haben die Möglichkeit, die Bundesregierung zur Aufklärung über wichtige politische Fragen mit Hilfe einer Großen Anfrage aufzufordern. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet und im Bundestag debattiert. Die Debatte muss erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie eine Fraktion bilden können, verlangt wird. Lehnt die Bundesregierung die Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeit oder gänzlich ab, kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

Konstruktives Misstrauen

Der Bundestag kann der Bundeskanzlerin das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt und den Bundespräsidenten ersucht, die Bundeskanzlerin zu entlassen und den neu gewählten zu ernennen. Der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen (Artikel 67 GG).

Vertrauensfrage

Die Bundeskanzlerin kann durch Antrag überprüfen lassen, ob sie noch die Zustimmung der Mehrheit der Bundestagsabgeordneten hat. Erreicht sie nicht die erforderliche Zustimmung, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundeskanzlerin innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen (Artikel 68 GG). Das Recht zur Auflösung des Parlaments erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

Regierungsbefragung

In Sitzungswochen können Abgeordnete mittwochs nach der Kabinettssitzung über die dort besprochenen Vorhaben Auskunft erhalten und Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen der Verantwortlichkeit der Regierung stellen. Die Regierungsbefragung im Plenum ist zeitlich auf 35 Minuten begrenzt und dient der Erstinformation der Abgeordneten.

Regierungserklärung

Zu Beginn seiner Amtszeit gibt die Bundeskanzlerin vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der dem Parlament die Politik der Regierung während der Legislaturperiode vorgestellt wird. Die Regierungserklärung hat keine juristische, wohl aber eine bedeutende verfassungspolitische Verbindlichkeit für Parlament und Regierung. Während der Legislaturperiode kann die Bundesregierung von sich aus Erklärungen durch die Bundeskanzlerin oder die Minister zu aktuellen politischen Themen vor dem Parlament abgeben. Sie kann jedoch vom Bundestag nicht verpflichtet werden, Erklärungen abzugeben.

Regierungserklärung.



7. Abstimmungen

Für einen Beschluss des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Verfassung (Artikel 42 GG) nichts anderes vorschreibt. In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Bei der Schlussabstimmung über Gesetze erheben sich die Abgeordneten von ihren Plätzen. Jeder der Abgeordneten muss sich einmal erheben, je nachdem, ob er für oder gegen die Vorlage stimmt oder sich der Stimme enthält.

Namentliche Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung, die auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages stattfinden muss, wird bei politisch besonders umstrittenen Fragen vorgenommen. Dafür haben die Abgeordneten Stimmkarten mit dem Aufdruck des Namens und der Zugehörigkeit zu einer Fraktion. Blaue Karten bedeuten „Ja", rote Karten „Nein", weiße weisen eine Stimmenthaltung aus. Die Karten, die die Parlamentarier in Urnen werfen, werden von den Schriftführern gezählt. Das Ergebnis wird von dem Sitzungspräsidenten bekannt gegeben. Unzulässig ist eine namentliche Abstimmung über bestimmte Verfahrensfragen wie zum Beispiel die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss.

Geheime Abstimmung

Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln (geheime Wahlen) finden statt, sofern das in der Verfassung oder einem Bundesgesetz vorgesehen ist. Geheim gewählt werden die Bundeskanzlerin, der Bundestagspräsident sowie der Wehrbeauftragte des Parlaments. Hierzu erhält jeder Abgeordnete einen amtlichen Stimmzettel mit Umschlag. Der Zettel wird in einer der aufgestellten Wahlkabinen ausgefüllt und anschließend unter der Kontrolle der Schriftführer in eine Wahlurne geworfen. Das Ergebnis teilt der Sitzungspräsident mit.

Auszählen („Hammelsprung")

Mit der Abstimmung durch den „Hammelsprung" sollen Zweifelsfälle bereinigt werden, etwa dann, wenn das Ergebnis im Sitzungsvorstand unterschiedlich beurteilt wird. Dann müssen die Abgeordneten gezählt werden. Sie verlassen den Sitzungssaal und werden bei der Rückkehr durch eine von drei Türen (Ja, Nein, Enthaltung) gezählt. Das Ergebnis teilt der Sitzungspräsident mit. Der Name „Hammelsprung" geht auf ein Intarsienbild über einer Abstimmungstür im Berliner Reichstagsgebäude zurück. Das Bild zeigte den blinden Polyphem aus der griechischen Sage, der seine Hammel zählt, unter deren Bäuche sich Odysseus und seine Gefährten geklammert haben, um so der Gefangenschaft zu entkommen.

Beschlussfähigkeit

Nach seiner Geschäftsordnung ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit von so vielen anwesenden Abgeordneten bezweifelt, wie eine Fraktion bilden können (fünf Prozent), und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Ist der Bundestag beschlussunfähig, hebt der Sitzungspräsident die Sitzung sofort auf. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

Einfache Mehrheit

Im Normalfall genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

Absolute Mehrheit

Unter absoluter Mehrheit versteht man die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Nach der Verfassung ist das „die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl". Die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages ist erforderlich, um den Bundestagspräsidenten und seine Stellvertreter zu wählen. Das Gleiche gilt für die Wahl der Bundeskanzlerin im ersten und zweiten Wahlgang sowie beim konstruktiven Misstrauensvotum und der Wahl eines Bundeskanzlers nach einer gescheiterten Vertrauensfrage. Ferner ist die absolute Mehrheit erforderlich beim Überstimmen eines Bundesratseinspruchs. Manchmal ist hierfür auch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Außerdem ist die absolute Mehrheit notwendig bei Änderungen des Gebietsstandes der Bundesländer und bei der Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden (etwa Schifffahrtsdirektionen, Schifffahrtsämter). Mit der absoluten Mehrheit sind Richter der obersten Gerichte und der Wehrbeauftragte des Bundestages zu wählen.



Abstimmung.

Einfache Zweidrittelmehrheit
Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit des Bundestages, können vom Bundesrat beschlossene Einsprüche zurückgewiesen werden, die dort von zwei Dritteln der Bundesratsmitglieder erhoben wurden. Ferner kann der Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, festgestellt werden. Der Spannungsfall kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgestellt werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können nach der Geschäftsordnung des Bundestages unter anderem beschließen, im Einzelfall von deren Vorschriften abweichen.

Absolute Zweidrittelmehrheit
Zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages sind für Gesetzesbeschlüsse erforderlich, die das Grundgesetz ändern.

Beschlussempfehlung
Der Ausschuss, an den nach der ersten Beratung im Plenum Vorlagen zur federführenden Beratung überwiesen wurden, erarbeitet für den Bundestag Beschlussempfehlungen. In ihnen sind die Diskussion im Ausschuss, die vorgetragenen Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mitberatenden Gremien zusammengefasst. Anhand von Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse fällt das Plenum des Bundestages seine abschließenden Entscheidungen.

Bundestagsdrucksachen
Alle Vorlagen für den Bundestag werden gedruckt und an die Abgeordneten und Verwaltungsstellen des Bundestages sowie an den Bundesrat, an die Bundesministerien und die Vertreter der Presse verteilt. Sie erhalten die Nummer der Wahlperiode und eine fortlaufende Nummer, zum Beispiel 16/1.

http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm 

Diskontinuität
Während der Wahlperiode nicht abschließend beratene Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt (Diskontinuität). Der Bundestag kann jedoch beschließen, dass solche Vorlagen erneut beraten werden.

8. Rund um den Haushalt



Bundeshaushaltsordnung
Die Bundeshaushaltsordnung regelt das Haushaltsrecht des Bundes. Sie enthält Vorschriften für die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Durchführung, für Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung sowie für Prüfungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bundeshaushaltsordnung ist neben dem Finanzrecht der Verfassung unmittelbar geltendes Recht.

Haushaltsplan
Die Aufstellungsphase des Haushaltsplans wird durch das jährliche Rundschreiben des Bundesfinanzministers eingeleitet, mit dem er von den obersten Bundesbehörden die Voranschläge anfordert. Sie bilden die Grundlage für den Haushaltsplanentwurf und die damit verbundenen Abstimmungen durch den Bundesfinanzminister. Der Entwurf des Haushaltsplans wird zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes von der Bundesregierung beraten und beschlossen.

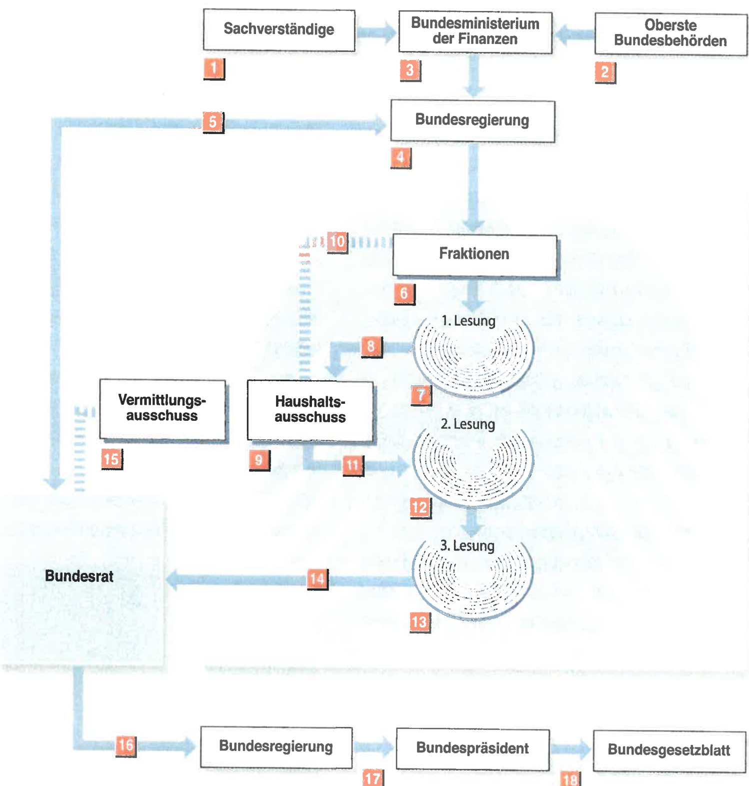
Die Bundesregierung leitet den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme und dem Bundestag zur Beratung zu. Die Beratung im Bundestag umfasst insgesamt drei Lesungen. Nach der ersten Lesung lässt der Bundestag die Einzelheiten der Gesetzesvorlage durch seinen Haushaltsausschuss prüfen. Nach der Beschlussfassung des Bundestages erhält der Bundesrat im zweiten Durchgang Gelegenheit, den Vermittlungsausschuss anzurufen oder Einspruch einzulegen – seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ist nicht erforderlich. Nach dem Abschluss des Verfahrens wird das Haushaltsgesetz mit dem Gesamtplan vom Bundesfinanzminister und vom Bundeskanzler gegengezeichnet, vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet.



Haushaltsausschuss (15. Wahlperiode).

Verpflichtungsermächtigungen
Vorgriffe auf künftige Haushalte, durch die schon im Voraus entschieden wird, dass künftig Zahlungen erfolgen, heißen Verpflichtungsermächtigungen. Sie sind das Haushaltsinstrument zur Finanzierung langfristiger Beschaffungsvorhaben und werden entsprechend der fortschreitenden

Bundeshaushalt: Vom Entwurf zum Gesetzblatt



1 Sachverständige schätzen die Höhe der zu erwartenden Steuern.

2 Die obersten Bundesbehörden melden ihren Ausgabebedarf durch „Voranschläge" an.

3 Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Bundesregierung beschlossen.

4 Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans wird gleichzeitig dem Bundesrat zugeleitet und beim Bundestag eingebracht.

5 Der Bundesrat nimmt innerhalb von sechs Wochen Stellung. Die Stellungnahme wird mit einer Gegenäußerung der Bundesregierung dem Bundestag übermittelt.

6 Vor der ersten Lesung beraten die Arbeitskreise und -gruppen der Fraktionen über den Entwurf.

7 1. Lesung im Plenum. Haushaltsrede des Finanzministers und Stellungnahme der Fraktionen.

8 Überweisung des Haushaltsgesetzentwurfs sowie (nach dem 1. Durchgang im Bundesrat) der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss.

9 Berichterstatter beraten den Haushaltsentwurf mit Vertretern der betroffenen Ministerien, prüfen alle Einzelpläne und machen Vorschläge an den Ausschuss.

10 Erneute Beratung des Entwurfs in den Arbeitsgruppen und -kreisen der Fraktionen und Diskussion der strittigen Punkte im Ausschuss.

11 Zuleitung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses an das Plenum.

12 2. Lesung im Plenum: Beratung über alle Einzelpläne.

13 3. Lesung im Plenum: Erledigung der Änderungsanträge, Beschluss des Haushaltsgesetzes.

14 Zuleitung zum „zweiten Durchgang" an den Bundesrat.

15 Eventuell Anrufung des Vermittlungsausschusses. Dieser besteht aus je 16 Vertretern des Bundestages und Bundesrates.

16 Kein Einspruch (kein Zustimmungsgesetz): das Haushaltsgesetz wird vom Finanzminister und vom Bundeskanzler unterzeichnet (Gegenzeichnung).

17 Das Haushaltsgesetz wird vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt.

18 Das ausgefertigte Gesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit „verkündet".

Realisierung des jeweiligen Vorhabens in Anspruch genommen. Das Instrument der Verpflichtungsermächtigung wurde durch die Haushaltsreform Ende der 60er Jahre eingeführt und soll gewährleisten, dass die Höhe der Verpflichtungen jeweils aus dem Haushaltsplan zu erkennen ist.

Finanzhilfen

Nach der Verfassung kann der Bund den Bundesländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Gewährleistungen

Übernimmt der Bund Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, ist eine der Höhe nach bestimmte Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz erforderlich. Das Bundesfinanzministerium

muss an den Verhandlungen beteiligt werden und die Übernahme genehmigen, kann aber auch auf diese gesetzlichen Befugnisse verzichten.

Globale Minderausgabe

Globale Minderausgaben sind Verfügungsbeschränkungen im Haushalt, die nicht im Einzelnen, sondern global bezeichnet sind. Sie bewirken bei den veranschlagten Investitionen eine verzögerte oder verminderte Leistung durch den Bund. Sie ersetzen gezielte Ausgabenkürzungen und überlassen es der Regierung, die pauschale Ausgabenkürzung innerhalb eines Etats zu erwirtschaften. Das Parlament bedient sich insoweit seines Budgetrechts, als es lediglich eine Globalentscheidung trifft.

Haushaltssperre

Bei der Haushaltssperre ist zwischen Ausgabensperren und Sperrvermerken zu unterscheiden. Die Ausgabensperre zielt darauf, durch Einschränkungen ohne Eingriffe in das Haushaltsgesetz einer verschlechterten Einnahmesituation so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Sie erstreckt sich nicht auf die gesetzlichen und vertraglichen Ausgabeverpflichtungen und ist zeitlich auf den laufenden Haushalt beschränkt. Der Bundesfinanzminister kann eine Ausgabensperre verhängen, ohne dass das Parlament zustimmt. In der Regel wird der Gesetzgeber nachträglich unterrichtet. Mit einem Sperrvermerk knüpft der Haushaltsgesetzgeber Ausgaben in der Regel an Auflagen oder Bedingungen, um seinen Zielvorstellungen Nachdruck zu verleihen. Bei einfachen Sperrvermerken kann der Finanzminister entscheiden, bei qualifizierten Sperrvermerken muss der Haushaltsgesetzgeber einwilligen.

Investitionen

Der Bund kann Investitionen tätigen. Das sind Ausgaben für Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen, für den Erwerb von beweglichen Sachen und Grundstücken sowie von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, zur Auf-



Haushaltsausschuss (15. Wahlperiode).

nahme von Darlehen und für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen. Hierbei handelt es sich um öffentliche Ausgaben, die geeignet sind, Produktionsmittel der Volkswirtschaft zu erhalten oder zu verbessern. Nach der Verfassung darf der Bund nicht mehr Kredite aufnehmen, als die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen darstellen. Ausnahmen sollen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig sein.

Vermerke: kw, ku

Planstellen oder Ausgaben, die im Haushaltsetat eines Jahres eingeplant sind, die es aber in den nächsten Jahren nicht mehr geben soll, erhalten den Vermerk „kw" (künftig wegfallend). Planstellen, die künftig umgewandelt werden sollen, erhalten den Vermerk „ku" (künftig umzuwandeln) unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.

Nachtragshaushalt

Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan müssen im Bundestag eingebracht und dem Bundesrat zugeleitet werden, wenn im Haushaltsplan bewilligte Ausgaben nicht ausreichen oder wenn Ausgaben für Zwecke erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushaltsplan müssen dem Parlament bis zum Ende des Haushaltsjahres vorliegen. Ein Nachtragshaushaltsgesetz ist dann nicht notwendig, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall höchstens fünf Millionen Euro beträgt oder wenn Rechtsverpflichtungen erfüllt werden müssen.

Subventionen

Subventionen sind Geldleistungen, die einem Unternehmensbereich im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsförderung gewährt werden und auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat. Im Gegensatz zu Zuwendungen, die sich nur auf Geldleistungen beschränken, können Subventionen auch in der Form von Steuersubventionen gewährt werden. Der Empfängerkreis von Subventionen ist auf private Rechtsträger beschränkt. Die staatliche Hilfe muss zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein. Subventionen sollen nach einem im Juli 1982 verabschiedeten Subventionskodex in möglichst geringem Maße in das Markt- und Wettbewerbsgeschäft eingreifen. In der Regel sollen sie befristet, zeitlich abnehmend gestaltet und in geeigneten Fällen mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen sein.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Bundesfinanzministerium genehmigt und dürfen nur bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen bewilligt werden. Sie sind ohne Nachtragshaushalt möglich, wenn sie fünf Millionen Euro im Einzelfall nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen erfüllt werden müssen. Ausgaben sind überplanmäßig, wenn sie den betreffenden Ausgabetitel im Haushaltsplan überschreiten, und außerplanmäßig, wenn es im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keinen Ausgabetitel gibt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Diese Ausgaben müssen dem Bundestag und dem Bundesrat sofort mitgeteilt werden, wenn sie von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ansonsten vierteljährlich.

Zuschüsse

Zuschüsse kann der Bund an natürliche Personen, öffentliche und private Unternehmen, soziale oder ähnliche Einrichtungen geben.

Zuweisungen

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen des Bundes an Länder und Gemeinden.

Zuwendungen

Zur Erfüllung bestimmter Zwecke kann der Bund an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) geben und sich durch Verpflichtungsermächtigungen binden, sofern er ein Interesse daran hat, bestimmte Institutionen oder Projekte zu fördern, wenn ohne dieses Geld der Zweck nicht erfüllt werden könnte. Zuwendungen kommen – anders als Subventionen – nur als Geldleistungen in Betracht. Die Leistungen müssen den Charakter einer freiwilligen Zahlung haben. Sie müssen zweckgebunden und zukunftsbezogen sein.

9. Bundestag und Bürgerbeteiligung

Petitionen
Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eine Petition, eine Bitte oder Beschwerde beim Bundestag oder bei einem der Länderparlamente einzureichen. In einer Petition kann beispielsweise eine Gesetzesänderung angeregt werden. Der Petitionsausschuss des Bundestages berät über die Anliegen, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder Bereiche beziehungsweise Einrichtungen der Bundesverwaltung betreffen. Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Beschwerden sind gesetzlich geregelt. Dabei kann der Petitionsausschuss zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag unter anderem vorschlagen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen.


Petitionen.

www.bundestag.de (Dialog)

Verbände
Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden. Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben: Name und Sitz, Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung, Interessenbereich des Verbandes, Mitgliederzahl, Namen der Verbandsträger sowie Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung. Da die Existenz solcher Verbände dem freiheitlichen und pluralistischen Konzept des Grundgesetzes entspricht, wird ihr Einfluss nicht etwa nur staatlich geduldet, sondern gesucht und rechtlich geordnet. So hat das Parlament die Möglichkeit, die verschiedenen Standpunkte der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen, um später eine gerechte und ausgewogene Entscheidung treffen zu können. Außerdem können Gesetzgebung und Verwaltung ihre Maßnahmen treffsicherer machen, wenn der Sachverstand der Betroffenen mit in die Formulierung von Regelungen eingebracht wird.

Anhörungen
Jeder Ausschuss kann zur Information über ein von ihm zu beratendes Thema eine öffentliche Anhörung durchführen. Ein Viertel der Ausschussmitglieder kann ein solches Anhörungsverfahren erzwingen, wenn die betroffene Vorlage dem Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen worden ist. Die Ausschüsse erhalten dadurch eine breitere Informationsbasis, zumal auch eine öffentliche Diskussion stattfindet. Mitberatende Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss Anhörungen durchführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit, selbst eine Anhörung vorzunehmen, keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teile der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Bei nicht zur federführenden Beratung überwiesenen Verhandlungsgegenständen kann ein Ausschuss einer Anhörung auf Beschluss der Mehrheit zustimmen. Die Ausschüsse haben auch die Möglichkeit, sich in nichtöffentlichen Sitzungen zu informieren und mit Experten Fachfragen zu diskutieren.

Befriedete Bezirke
Der Schutz der Tätigkeit von Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht vor Störungen, die von Versammlungen ausgehen, wird durch ein Gesetz über „befriedete Bezirke“ für Verfassungsorgane des Bundes sichergestellt. Dabei wird zwischen der Versammlungsfreiheit und der Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane abgewogen und das Demonstrationsrecht nur auf das unbedingt Notwendige beschränkt, da gerade nicht die „Verbannung“ der Bevölkerung bezweckt wird. In Bonn waren Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und politische Demonstrationen innerhalb einer Bannmeile um den Bundestag verboten. Die Bannmeile wurde mit dem Umzug nach Berlin abgeschafft.

Reichstagsgebäude.



Register

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit
Chefredaktion: Uta Martensen
Redaktion: Referat Parlamentskorrespondenz (Dr. Bernard Bode, Rainer Büscher, Michael Klein, Sabrina Möller, Dr. Volker Müller, Siegfried Wolf)
Konzeption und Gestaltung: MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH, Berlin
Fotos: Deutscher Bundestag, studio kohlmeier, Partner für Berlin, Europäische Kommission, CDU (Archiv)

Herstellung: Druckverlag Kettler, Bönen

Stand: Februar 2006